

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einpaltige Zeile 15 Pfg.
Inserate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20. Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 7.

Sonnabend, den 26. Januar

1918.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

zur Ausführung der Bekanntmachung der Reichsfahfstelle
über Enteignungen durch die Reichsfahfstelle
vom 26. September 1917.

Zur Ausführung der Bekanntmachung, Enteignung durch die Reichsfahfstelle vom 26. Sept. 1917, wird auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 473) und des § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Einrichtung einer Reichsstelle für Fassbewirtschaftung (Reichsstelle) vom 26. Juni (R.-G.-Bl. S. 575) bestimmt.

1. Enteignung von beschlagnahmten Fässern, Rübeln, Bottichen oder ähnlichen Gebinden.

1. Die mit Ausweisarten versehenen Fasshändler haben dem Vorstande der für das betreffende Arbeitsgebiet zuständigen Verteilungsstelle für Fassbewirtschaftung — in der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin der Geschäftsabteilung der Reichsfahfstelle, Berlin W 50, Spichernstr. 23 — alsbald Anzeige zu erstatten, wenn ihnen oder ihren Untervollmächtigten der Verkauf beschlagnahmter Fässer usw. nicht gelungen ist.

Hierbei sind anzugeben:

- Namen, Stand und Wohnort des Besitzers bzw. Gewahrsamsinhabers der Fässer usw.;
- Zahl, Art, Größe (Fassungsvermögen), Zustand, Bauart, letzter Verwendungszweck und Lagerort derselben;
- der angebotene und der verlangte Preis;
- Grund der Verweigerung des Verkaufs.

2. Die Vorstände der Verteilungsstellen und, soweit die Provinz Brandenburg und die Stadt Berlin in Betracht kommen, die Geschäftsabteilung der Reichsfahfstelle haben auf einen gütlichen Ausgleich zwischen den Beteiligten auch hinsichtlich etwa durch die Zuziehung von Sachverständigen entstandener Kosten hinzuwirken. Sachverständige sind nur beizuziehen, wenn über Preis Meinungsverschiedenheiten bestehen, eine Sachverständigenerschätzung unvermeidlich ist und die durch die Beiziehung von Sachverständigen entstehenden Kosten zum mutmaßlichen ungefähren Werte der Fässer im Verhältnisse stehen.

Findet die Verhandlung an Ort und Stelle statt, so ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche von den erschienenen Personen zu unterschreiben ist.

3. Kommt ein Ausgleich nicht zustande oder bestehen gegen die Veräußerung oder den Erwerb der Fässer usw. Bedenken, so haben die Vorstände der Verteilungsstellen die verlaufenen Verhandlungen der Geschäftsabteilung der Reichsfahfstelle mit eingehendem Berichte vorzulegen.

4. Letztere leitet die Verhandlungen der Kriegsvereinigung Deutscher Fasshändler zur Aeußerung und Erklärung an, ob sie Antrag auf Enteignung stellt. In gleicher Weise wird verfahren, wenn die Geschäftsabteilung der Reichsfahfstelle selbst die Ausgleichsverhandlungen geführt hat. (Siehe Ziffer 2).

5. Der Antrag auf Enteignung hat zu enthalten:

- die genaue Bezeichnung des Namens, Standes und Wohnortes des Besitzers bzw. Gewahrsamsinhabers;
- die genaue Angabe der Zahl, Art, Größe (Fassungsvermögen), Bauart, des letzten Verwendungszweckes und Lagerortes;
- die Erklärung, daß die Enteignung zu Gunsten der Kriegsvereinigung Deutscher Fasshändler erfolgen soll;
- die Angabe, an wen und wohin die Fässer usw. abgeliefert werden sollen.

6. Die Verbindung mehrerer gegen verschiedene Personen gerichteten Enteignungsanträge in einem gemeinsamen Antrag ist unzulässig.

7. Stellt die Kriegsvereinigung Deutscher Fasshändler Antrag auf Enteignung, so hat die Geschäftsabteilung der Reichsfahfstelle die Verhandlungen der Verwaltungsabteilung mit gutachtlicher Aeußerung mitzuteilen.

8. Der Geschäftsabteilung der Reichsfahfstelle steht es in jedem Falle frei, Antrag auf Enteignung, sei es zu ihrem, sei es zu Gunsten einer anderen juristischen oder einer natürlichen Person zu stellen.

9. Vor Erlass der Enteignungsanordnung wird der Besitzer oder Gewahrsamsinhaber der Fässer usw. unter Mitteilung des Antrages auf Enteignung aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen die Enteignung binnen 14 Tagen ausschließender Frist, vom Tage der Zustellung der Aufforderung an gerechnet, bei der Verwaltungsabteilung der Reichsfahfstelle, unersüßlich die Entscheidung der zuständigen Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde (§ 7 a. a. O.) herbeiführen.

11. Die Enteignungsanordnung wird, wenn nicht öffentliche Bekanntmachung erfolgt, nach Anlage 2 erlassen und den Beteiligten nachweislich zugestellt.

Im letzteren Falle wird in der Regel in der Enteignungsanordnung der Uebnahmepreis festgesetzt und über die Kosten des Verfahrens entschieden.

12. Binnen 14 Tagen ausschließender Frist vom Tage der Zustellung der Anordnung an gerechnet, kann die Festsetzung des Uebnahmepreises durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft beantragt werden. Der Antrag ist bei der Verwaltungsabteilung der Reichsfahfstelle, Berlin W 50, Spichernstraße 23 oder beim Reichsschiedsgerichte für Kriegswirtschaft in Berlin schriftlich zu stellen.

13. Kommt es in einem Verfahren, in welchem Kosten entstanden sind, weder zu einer gütlichen Einigung noch zu einer Enteignung, so entscheidet die Reichsfahfstelle darüber, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, entgeltlich.

14. Unterläßt der von der Enteignungsanordnung Betroffene die ihm durch § 3 der Bekanntmachung über Enteignungen durch die Reichsfinanzstelle vom 26. September 1917 auferlegten Pflichten zu erfüllen, so kann die Reichsfinanzstelle unbeschadet der Strafverfolgung die erforderlichen Zwangsmassnahmen treffen. Sie entscheidet darüber, wer die durch diese Zwangsmassnahmen entstandenen Kosten zu tragen hat.

II. Enteignung von Faszstäben, Faszdauben und Faszböden.

1. Die Enteignung erfolgt auf Antrag des Kriegsverbandes der Fasz- und Faszholzfabrikanten Deutschlands oder der Geschäftsabteilung der Reichsfinanzstelle zu Gunsten juristischer oder natürlicher Personen.

2. Der Antrag hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Namens, Standes und Wohnortes des Besitzers oder Gewahrsamhabers,
b) der Menge, Art und des Lagerortes der zu enteignenden Gegenstände,

c) an wen diese Gegenstände abzuliefern sind,
d) die Bezeichnung des angebotenen und des verlangten Preises und
e) die Angabe des Grundes der Verweigerung des Verkaufes.

3. Ziffer 1, 2, 6, 9, 11—14 finden sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß die Ausgleichsverhandlungen von der Geschäftsabteilung der Reichsfinanzstelle zu führen sind.

Berlin, den 9. November 1917.

Der Reichskommissar für Faszbewirtschaftung.

J. B. gez. Pfülf, Rgl. Oberregierungsrat.

Anordnung und Bekanntmachung über Höchstpreise für Ferkel.

Vom 13. Januar 1918.

Auf Grund der Verordnung vom 5. April 1917 über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder (R.-G.-Bl. S. 319), der Verordnungen vom 21. August 1916, vom 2. Mai und 2. Oktober 1917 über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen (R.-G.-Bl. 1916 S. 941, 1917 S. 387 und 881) in der am 19. Oktober 1917 bekanntgemachten Fassung (R.-G.-Bl. S. 949), der preussischen Ausführungsanweisung vom 15. Oktober 1917 zur Verordnung vom 2. Oktober 1917, der Bekanntmachungen vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung (R.-G.-Bl. S. 607) und vom 4. November 1915 zur Ergänzung der Bekanntmachung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) wird auf Anordnung des Landesfleischamts folgendes bestimmt und bekannt gemacht:

§ 1.

Für Ferkel bis zu 15 Kilogramm Lebendgewicht beträgt der Stallhöchstpreis vom 16. Januar 1918 an bis auf weiteres 1,10 Mark für $\frac{1}{2}$ Kilogramm (ein Pfund) Lebendgewicht; dieser Preis darf nicht überschritten werden.

§ 2.

Vom 16. Januar 1918 an unterliegt das Fleisch von Ferkeln bis zu 15 Kilogramm Lebendgewicht wieder der Verbrauchsregelung; es darf daher von diesem Tage an entgeltlich oder unentgeltlich an Verbraucher nur gegen Fleischkarte abgegeben und von Verbrauchern nur gegen Fleischkarte bezogen werden.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen § 1 werden nach § 17 der Bekanntmachung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) / 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728), Zu widerhandlungen gegen § 2 werden nach § 18 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen in der Fassung vom 19. Oktober 1917 (R.-G.-Bl. S. 949) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Schweine, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4.

Der § 5 der Anordnung und Bekanntmachung über den Handel mit Schweinen vom 1. Dezember 1917 wird mit Wirkung vom 16. Januar 1918 an aufgehoben.

Posen, den 13. Januar 1918.

Königlich Preussische Provinzial-Fleischstelle.

J. B.: Perrin.

Die Betriebsunternehmer haben jeden in ihren Land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorkommenden Unfall, durch den ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder mehr als drei Tage völlig oder teilweise erwerbsunfähig wird, der Ortspolizeibehörde und dem Vorstände der Sektion (Kreis-Ausschuß) Bissa der Posenischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft binnen drei Tagen nach erhaltener Kenntnis schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Für den Betriebsunternehmer kann der Leiter des Betriebs oder des Betriebsteils, in dem sich der Unfall ereignet hat, die Anzeige erstatten. Er ist dazu im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Unternehmers verpflichtet.

Erfährt der Betriebsunternehmer, daß der Verletzte durch den Unfall wieder für erwerbsfähig erklärt worden ist, so hat er dies dem Sektionsvorstande (Kreis-Ausschuß) sofort anzuzeigen.

Wird der Unfall nicht oder zu spät angezeigt, so kann der Genossenschaftsvorstand gegen den Verpflichteten eine Geldstrafe bis zu 300 Mark verhängen.

Die Herren Ortsvorsteher wollen vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise wiederholt veröffentlichen.

Bissa, den 18. Januar 1918.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

von Kardorff, Landrat.

Der Erwerb von Grundstücken und von Rechten, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten im Kreise Bissa, unterliegt einer Kreissteuer nach Maßgabe der Kreis-Umsatz-Steuerordnung vom 23. Februar 1907 (Kreisblatt für 1907 Stück 31).

Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben nach § 9 der Steuerordnung bei Vermeidung der Bestrafung binnen 14 Tagen nach dem Erwerbe dem Kreis-Ausschuß hiervon Anzeige zu erstatten und auf Erfordern die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Die Ortsvorstände ersuche ich, diese Bekanntmachung wiederholt ortsüblich bekannt zu machen und mir vom Eintritt eines jeden durch Auflösung erfolgten Besitzwechsels unter Angabe des Namens, Standes und etwaigen Verwandtschaftsgrades des alten und des neuen Eigentümers, des Tages der Auflösung, sowie der Größe, Grundbuchnummer und des Kaufpreises des fraglichen Grundstücks bald Mitteilung zukommen zu lassen.

Bissa, den 24. Januar 1918.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

von Kardorff, Landrat.

Bekanntmachung.

Ich ersuche wiederholt, die in privaten Betrieben befindlichen Schrotmühlen, welche durch die zuständigen Polizeiorgane versiegelt worden sind, nur auf Grund einer polizeilichen Genehmigung zu benutzen.

Ebenso mache ich darauf aufmerksam, daß jede Verfütterung von Brotgetreide, sei es auch Abgang oder Hintertorn, durchaus als Verstoß gegen die Brotgetreideordnung für das Wirtschaftsjahr 1917/18 (R.-G.-Bl. S. 507) betrachtet und aufs strengste bestraft wird.

Bissa, den 28. Dezember 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Zur Aufrechterhaltung des während des Krieges ganz besonders wichtigen Telegraphen und Fernsprecheinrichtungen ist es unerlässlich, daß die in der Nähe der Telegraphen- und Fernsprecheitungen stehenden Baumpflanzungen rechtzeitig soweit zurückgeschnitten werden, als zur Vermeidung einer Berührung zwischen Drähten und Baumzweigen erforderlich ist. Eine solche Berührung kann nur dadurch vermieden werden, daß unter Berücksichtigung des Nachwuchses die Zweige nach allen Richtungen mindestens 60 Zentimeter von den Leitungen entfernt gehalten werden.

Die Reichs-Telegraphenverwaltung überläßt es in erster Linie den Besitzern von Baumpflanzungen, die hiernach nötigen Ausäufungen selbst vorzunehmen, wobei das Verschneiden der Bäume am besten so erfolgen kann, wie es dem

Vorteile und den Wünschen der Besitzer entspricht. Machen letztere aber von dieser Möglichkeit, ihren Vorteil zu wahren keinen Gebrauch, so bleibt der Reichs-Telegraphenverwaltung nur übrig, die zur Sicherung der Leitungen nötigen Ausbesserungen gemäß § 4 des Telegraphenwege-Gesetzes vom 18. 12. 1899 durch ihr Personal vornehmen zu lassen. Es liegt auf der Hand, daß hierbei, trotz weitgehendster Rücksichtnahme auf das Wachstum usw. der Bäume, den Wünschen der Besitzer weniger entsprochen wird, als wenn sie das Ausfällen, namentlich in Verbindung mit dem zur ordnungsmäßigen Pflege der Bäume nötigen alljährlichen Verschneiden selbst ausführen.

Lissa, den 19. Januar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Es stehen mir zwei Zentner Reis zur Versorgung von Kranken, Schwangeren und stillenden Frauen und von Personen von mehr als 70 Jahren zur Verfügung.

Begründete Anträge auf Zuweisung von Reis sind mir, von der Ortsbehörde bescheinigt, einzureichen.

Lissa, den 22. Januar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Landwirte Josef Kosmacinski, Stanislaus Dwornik, Franz Sikorski und Valentin Skorupka aus Mierzejewo sind zum Gemeindevorsteher bzw. 1. bzw. 2. bzw. Ersatz-Schöffen der Landgemeinde Mierzejewo auf die Dauer von 6 Jahren gewählt und als solche von mir bestätigt worden.

Lissa, den 22. Januar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Landwirte Peter Majorczyk, Josef Kozica, Anton Chwaliszewski und Johann Smierchalaki aus Drobnin sind zum Gemeindevorsteher bzw. 1. bzw. 2. bzw. Ersatz-Schöffen der Landgemeinde Drobnin auf die Dauer von 6 Jahren gewählt und als solche von mir bestätigt worden.

Lissa, den 22. Januar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

In der Woche vom 4 bis 9. Februar d. J. findet im Rahmen der Fachhochschulkurse für Wirtschaft und Verwaltung in Anlehnung an die Universität Breslau dort ein Kursus für ländliche Wohlfahrtspflege statt. Zugelassen sind ohne weiteres diejenigen, die im Besitze des Berechtigungs-Scheines für den einjährig-freiwilligen Militärdienst sind, außerdem sind zur Teilnahme berechtigt Lehrer und Lehrerinnen sowie Persönlichkeiten, die in landwirtschaftlichen Vereinen, Genossenschaften oder sonstigen ländlichen Organisationen in leitender Stellung tätig sind. Im übrigen kann der Verwaltungsausschuß der Fachhochschulkurse (rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät) in geeigneten Fällen Ausnahmen von den Ausnahmestellungen machen.

Der Kursus ist in erster Linie der Erörterung praktischer Gegenwärtigen gewidmet. Die Gebühren betragen 15 Mark für den ganzen Kursus.

Näheres über die Kurse ist von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Breslau zu erfahren.

Lissa, den 23. Januar 1918

Der Landrat.
von Kardorff.

Warnung vor Kurpfuschern.

Infolge der Ausübung geburtsärztlicher Tätigkeit durch Kurpfuschern ist bereits wiederholt Leben und Gesundheit der Wöchnerinnen und der Neugeborenen auf das äußerste gefährdet worden. In vielen Fällen ist auch der Tod durch solche Behandlung verursacht worden.

Ich nehme daher Veranlassung, wiederholt vor der Zuziehung von Kurpfuschern auf das eindringlichste zu warnen und die ausnahmslose Inanspruchnahme der Hebammen zu empfehlen.

Bei armen Wöchnerinnen müssen die Reisekosten der Hebammen auf die Gemeindefasse übernommen werden oder es muß von der Gemeinde der Hebamme ein Fuhrwerk kostenlos gestellt werden.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, sowie die Herren Lehrer erlaube ich, die Bevölkerung auf diese Bekanntmachung, die wiederholt durch das Kreisblatt veröffentlicht werden wird, bei jeder sich bietenden Gelegenheit hinzuweisen und auch ihrerseits auf die traurigen Folgen der geburtsärztlichen Tätigkeit der Kurpfuschern aufmerksam zu machen.

Lissa, den 22. Januar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Feizerkursus.

Der Dampfesselüberwachungsverein für die Provinz Posen, Posen O. 1, Königsberg 4, veranstaltet auf den Antrag der Landwirtschaftskammer hin wiederum einen Kursus zur Ausbildung von weiblichen und männlichen Personen als Feizerinnen und Feizer von Lokomobilen. Der Kursus findet von Montag, den 28. Januar bis Sonnabend, den 2. Februar d. J. statt.

Im Hinblick der Sache hat die Landwirtschaftskammer die Teilnehmergebühren in Höhe von 12 Mark aus ihren Mitteln zu zahlen übernommen, so daß den Teilnehmern, mit Ausnahme der Kosten für den Aufenthalt und etwaigen Zureisen, keine besonderen Kosten erwachsen.

Den Beteiligten empfehle ich, mit dem Dampfesselüberwachungsverein für die Provinz Posen unmittelbar in Verbindung zu treten.

Lissa, den 22. Januar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Im Haushalt des Arbeiters Kasper Legt aus Pawlowitz Gemeinde ist die Diphtherie ausgebrochen.

Das Betreten des Hauses ist fremden Personen streng untersagt.

Lissa-Ost, den 15. Januar 1918.

Der königliche Distriktskommissar.
Rainprechter, Polizeirat.

Formulare zu den Zulagequittungen (Invaliden-, Kranken- und Witwenrenten) können jetzt hier empfangen werden. Vorlage der Anweisung zu den eigentlichen Renten ist nötig.

Lissa-Ost, den 25. Januar 1918.

Der königliche Distriktskommissar.
Rainprechter, Polizeirat.

Unter dem Pferdebestande des Gutsbesizers Spedmann in Murkingen ist die Räude ausgebrochen.

Lissa-West, den 22. Januar 1918.

Der königliche Distriktskommissar.
J. B.: Engel.

Unter dem Pferdebestande des Gutes Woynowitz ist die Räude ausgebrochen.

Storchnest, den 22. Januar 1918.

Der königliche Distriktskommissar.
J. B.: Brandt.

1. Der Herr Kriegsminister hat in dem bekannten Leitfaden für die amtlichen Stellen der Kriegshinterbliebenenfürsorge auf die Erziehung der Kriegerwaisen hingewiesen und diesen Stellen nahe gelegt, möglichst Freistellen, Schulgeldelei oder Schulgeldebeihilfen aus der Nationalstiftung für solche Kinder zu erwirken. Der Herr Kultusminister hält zum allseitigen Gelingen die Unterstützung der amtlichen Fürsorgestellen für erforderlich und erwartet, daß die Schulleiter, Lehrer und Lehrerinnen sich innerhalb ihres Wirkungskreises als Vertreter des gesunkenen Familienoberhauptes fühlen und mithelfen, die Kriegerwaisen rechtzeitig in eine für sie geeignete Schule oder den für sie passenden Lebensberuf hinüberzuleiten.

2. Wo erforderlich, hat die Schule bei Beseitigung der Mäuse- und Kanpenplage mitzuhelfen.

3. Die Schulhäuser sind Kaisers Geburtstag zu besetzen. Durch die Schuljugend ist auch die Besetzung der Elternhäuser anzuregen.

4. Der Herr Minister hat die Mitwirkung der Schüler bei der Sammlung zu Kaisers Geburtstag für deutsche Soldatenheimen an der Front sowie auch die Sammlung von freiwilligen Gaben für dies vaterländische Liebeswerk in den Schulen gestattet. Da jetzt einige Schulen wegen Kohlen-

mangels geschlossen sind, bitten wir, die Schulsammlung im Monat Februar fortzusetzen und die Beträge dieser Sammlung uns bis zum 1. März zur Ausführung an die Geschäftsstelle einzusenden.

Biffa, den 24. Januar 1918.

Die Kreischulinspektoren von Lissa I, II und III und Storchneft.

Verwendung von Husflattich als Schweinefutter.

Im Siegener- und Sauerland ist in der Kriegszeit der Pestwurz-Husflattich (*Petasites officinalis*) in großem Umfange als Schweinefutter verwendet worden. Die Pflanze erscheint als eine der ersten im Frühjahr und ist an den Rändern von Bewässerungsgräben und Wasserläufen sowie auf Wiesen als sich stark vermehrendes Unkraut zu finden. Zur Herstellung des Schweinefutters werden die Blätter und die Blütenstengel des Husflattichs geschnitten und gesocht. Ueber das Ergebnis der Fütterung des Husflattichs wird berichtet, daß die damit gefütterten Schweine auch ohne wesentliche Beifütterung von Mehl oder Kleie in einen guten Mastzustand gebracht werden konnten, weil der Husflattich ein äußerst nährstoffreiches Futter darstellt.

Berlin, den 5. Januar 1918.

Erhöhung der Richtpreise für Serradellasamen.

In der Sitzung der „Offiziellen Preiskommission für landwirtschaftliche Samereien“, die am 12. Dezember 1917 im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten stattgefunden hat, ist mit Genehmigung des Kriegs-erhö-

rungsamtes eine Erhöhung der Richtpreise für Serradella-saat vereinbart worden. Es gelten von jetzt ab an Stelle der in der Sitzung vom 7. Juli 1917 vereinbarten die nachstehenden Richtpreise:

	Stufe I.	Stufe II.	Stufe III.	Stufe IV.
	Höchst- verkaufs- preis für 50 kg an Ver- braucher	Höchst- verkaufspreis für 50 kg an Händler zum Verkauf an Verbraucher	Höchst- einkaufspreis für 50 kg der Händler von Händlern zum Verkauf an Händler und beim Einkauf vom Auslande	Höchst- einkaufs- preis für 50 kg der Händler von Produ- zenten
	M	M	M	M
1. Serradella	100,—	92,—	85,—	80,—

Außerdem wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. In der gegenwärtigen Wirtschaftskrise sollen weitere Richtpreiserhöhungen für irgendwelche Saaten keinesfalls stattfinden.
2. Der letzte Satz des ersten Abschnittes der Richtlinien erhält folgende Fassung: „Für nachweisbar planmäßig gezüchtete Saaten, sowie für deren erste bis dritte Ab-saaten, soweit sie von der D. L. G., den Landwirtschafts-kammern, dem Bund der Landwirte und den offiziellen Saatzüchtungsanstalten anerkannt sind, gelten die festgesetzten Richtpreise nicht, ebenso nicht für Verkäufe nach dem Auslande.“

Berlin, den 5. Januar 1918.



25 Pferde



treffen
am Mittwoch d. 23. Januar

in Posen, Hotel Bahnhof, Telephon 2117, ein.

Darunter befinden sich

10 weißmähnlige Zuchstuten 3—4 jährig.

1 Paar erstklassige Wagenpferde (Apfelschimmel)
selten schön gebaut und mehrere jüngere und ältere Arbeitspferde
verkauft sofort

Pohl, z. St. Posen, Hotel Bahnhof.

Im Hotel „Drei Kronen“ zu Lissa i. P.

treffe ich am Dienstag, den 22. d. Mts.

wiederum mit einem

ganz großen Transport

von zirka



20 Stück schweren u. leichten Arbeitspferden

zum Teil drei- und vierjährigen, schweren, breitreuzigen Zuchstuten, zu schwerster Arbeit geeignet, sowie mehreren mittelstarken, billigeren Arbeitspferden in jeder Preislage zum sofortigen und schleunigen Verkauf ein.

K. Pohl aus Breslau,

zur Zeit Lissa i. P., Hotel „Drei Kronen“ am Bahnhof.

Einige Waggons

gebrannten Stückkalk

hat billig abzugeben

Zuckerfabrik Gostyn.

Schmiedegeselle,

auch Kriegsbeschädigter, bald gesucht.
Schöpe, Schmiedemeister,
Dfisch. Wille.

Wegen Papiermangels

bitte ich sofort zu bestellen:

Schreibhefte, Tagebücher
und gedruckte Schulbücher
ebenso

Tafeln, Stifte usw.

Aufträge können nur der Reihe
nach ausgeführt werden.

Samus Breslauer,
Buch- und Papierhandlung.

Landw. Genossenschaft

Baderstraße 27

kauft

Rot- und Weißlee

Lupinen

Serradella

zum Höchstpreise.

Sirupfruchtpressen

Bad- und Dörröfen

Dezimal- u. Tafelwagen

sind eingetroffen.

Alfred Strecker.